

pornographische Schriften, wenn derartiges geschieht, um das Kind zu sexuellem Verhalten anzureizen oder um das Kind abzustößen. Beides will der AE nicht zulassen. Gerade die Nennung des »Abstoßens« macht wohl überdeutlich, daß keineswegs die sexuelle Entwicklung des Kindes verhindert werden soll. Im Gegenteil.

B kennt einfach die bestehenden Gesetze und die dazu ergangene Rechtsprechung nicht, wenn er den Ersatz von »unzüchtigen Schriften« durch den sehr viel engeren und deutlicheren Terminus »pornographische Schriften« rügt. Man kann darüber streiten (wie über jedes Tatbestandsmerkmal), was in den Bereich der Pornographie gehört. Aber daß dieser Begriff enger ist als der bisherige Begriff der unzüchtigen Schriften und die dazu vorhandene Judikatur, das kann man nicht bestreiten (außer man weiß es einfach nicht). Darum ging es uns, nicht um die Verwendung eines Begriffes, der »mit *Lustfeindschaft* gesättigt ist«. B schätzt uns hier sehr falsch ein.

9. B rügt, daß wir Verführung von Minderjährigen (unter ganz bestimmten Voraussetzungen!) weiter strafbar sein lassen wollen. Er hätte sich leicht über den juristischen Begriff der Verführung (der von seinen Vorstellungen erheblich abweicht!) informieren können. Soll er doch sagen, ob er will, daß vierzehnjährige Mädchen vor der Schule von Erwachsenen erwartet werden, die durch Süßigkeiten, Schallplatten, durch Versprechungen oder durch sanfte Drohungen sich diese Mädchen gefügig machen. Wenn das Mädchen von sich aus bereit ist, liegt Verführung nicht vor. Hält B einen Schutz hier für überflüssig? So soll er es klar sagen (nachdem er sich die verschiedenen in der Praxis auftretenden Fallgruppen und nicht nur seinen eigenen ideologischen Überbau vor Augen geführt hat).

Auch beim Exhibitionisten unterliegt B aus einfacher Unkenntnis der schwereren Fallgruppen einem Irrtum. Wir bestrafen nicht den Normalfall des Exhibitionismus, sondern nur den gefährlichen Fall. Derartige Fälle gibt es, sie sind bekannt (auch Herrn B?), und hier kann mitunter ein Schutzbedürfnis für die Frau bestehen.

10. »Wenn der E 62 als patriarchalisch auftrumpfendes Buch der Verfolgung der Lust am Geschlecht erkannt werden kann, so ist der AE sein technokratischer Zwilling.« Das ist das Resümee von Herrn B. Statt dessen schlägt er als Alternative vor, die Strafe ganz zu beseitigen, sie »revolutionär« nur gegen diejenigen zu wenden, »die sich ihrer bisher zum Schutz ihrer Privilegien bedienen können«. Auch ein Beitrag zur Reform des *Sexualstrafrechts*. Jürgen Baumann

Anmerkung der Redaktion

Der Aufsatz von Hubert Bacia ist für uns nicht sakrosankt. Jürgen Baumanns Kritik daran mag schwache Stellen aufdecken. Wir meinen jedoch, daß die Form, in der Baumann seine Replik vorträgt, Beachtung verdient. Diese Kritik ist bei-

- (4) Wer
1. vor einem Kind exhibitionistische Handlungen in einer Weise vornimmt, die geeignet ist, das Kind zu ängstigen, oder
 2. auf ein Kind durch obszöne Reden oder durch pornographische Schriften (§ 10 Abs. 2 AE) einwirkt, um es sexuell aufzureizen oder abzustößen, wird mit . . . bestraft.
- (5) Bei einem Täter unter 18 Jahren kann von Strafe abgesehen werden.

spielhaft. Sie zeigt, wie ein deutscher Ordinarius, der sich von Berufs wegen mit Strafrecht befaßt, auf eine Analyse reagiert, die sich nicht in die von der Rechtswissenschaft entwickelten Formen zwingen läßt.

a Baumann verfällt in den Stil des Schulmeisters; er benotet. Bacia habe, so streicht er an, »nicht oder nicht aufmerksam genug gelesen«. Dann heißt es: »B kennt einfach die bestehenden Gesetze und die dazu ergangene Rechtsprechung nicht...« Dann ist von »Unverschämtheit« die Rede, vom »Apo-Jargon, den wir genugsam kennen«, vom »Niveau« und davon, daß Bacias Beitrag zu den Aufsätzen zu zählen sei, »die diesen Namen kaum verdienen« und gegen die wissenschaftliche Widerlegung oft nicht hilft. Welchen Begriff von Wissenschaft hat Baumann, wenn er gegen Bacia in dieser Form einen Angriff führt?

b Bacia schreibt nicht in der herkömmlichen Sprache der Rechtswissenschaft. Er verläßt nicht nur die tradierte Semantik des Strafrechtlers, sondern weigert sich auch, vom »Rechtsboden« her zu denken. Bacia stützt sich auf Marx und auf Erkenntnisse der Psychoanalyse. Baumann läßt nicht erkennen, ob er bereit ist, Kritik von einer solchen Position aus überhaupt anzuerkennen. Er macht sich jedenfalls nicht die Mühe, Bacia von den Voraussetzungen seines Ansatzes her zu kritisieren. Baumann bemüht sich nur, den fremden Denkstil abzuwehren: »Heute ist es Mode geworden, sich als progressiv zu gebärden, selbst dann, wenn man die Mode der Großväter nachahmt...« Oder: »Ach wäre er [Bacia] doch bei seinem Leisten geblieben.« In einer Fußnote hält er »Laien« vor, nicht die richtigen Weihen empfangen zu haben: »Manchmal wünschte man, man betreibe selbst Hypothekenrecht. Dann glaubte jedenfalls nicht jeder ahnungslose Laie, auch mitreden zu können.« (Übrigens könnte es auch in diesem Bereich »ahnungslose Laien« geben, die mitreden wollen: Stadtplaner!) Gerade diese Verhaltensweise versuchten wir in der *Kritischen Justiz* aufzubrechen.

c Baumann interpretiert den Alternativentwurf als radikale Veränderung des geltenden Strafrechts. Das ist sein gutes Recht. Bacia dagegen versucht darzulegen, daß und warum diese Änderungsvorschläge innerhalb bestimmter Grenzen bleiben und sieht auch im Alternativentwurf nur eine technokratische Variante des Entwurfs von 1962. Das ist sein gutes Recht.

Warum aber reagiert Baumann so erregt auf eine Kritik, die doch auf der politischen Ebene nur die Chancen verbessert, den Alternativentwurf zu realisieren? Baumanns Reaktion ist das Verhalten eines Reformers, der es nicht erträgt, von links her in Frage gestellt zu werden (»Was hat denn Herr B getan...?«) und der seine auf dem »Rechtsboden« errichteten Konstruktionen als den einzigen rationalen Weg zu einer Veränderung betrachtet. Bacias Kritik, die von anderen Voraussetzungen her diese Reformpolitik (und die Funktion der Strafe bei Sexualdelikten) in Frage stellt, ist deshalb für Baumann von vornherein nicht nur »ungereimtes Zeug«, sondern nichts als die für ihn utopische Alternative, »die Strafe ganz zu beseitigen«, nichts anderes als ein Traum von der »paradiesischen Gesellschaft«. So macht Jürgen Baumann eben das, was er Hubert Bacia vorwirft: auf die andere Position nicht einzugehen. Die Kritik ist abgewehrt; der Kritiker kann, weil man ihn nicht ernst zu nehmen braucht (»Nur einige Beispiele seien herausgegriffen«), geschlachtet werden.